

Unfallverhütungsvorschrift

**Forsten
(VSG 4.3)**

Fassung 1. Januar 1997



Inhalt

	Seite
§ 1	Beschäftigung allgemein 3
§ 2	Beschäftigungsbeschränkungen 3
§ 3	Allgemeines Verhalten 4
§ 4	Arbeiten mit Motorsägen 6
§ 5	Fällung und Aufarbeitung 7
§ 6	Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz 10
§ 7	Besteigen von Bäumen, Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone 10
§ 8	Holzrücken 11
§ 9	Holzbeförderung in Riesen und Loiten 12
§ 10	Ordnungswidrigkeiten 12
§ 11	Inkrafttreten 13
Anlage 1	Fallkerb 14
Anlage 2	Versetzter Schnitt 15
Anlage 3	Gefahrbereich 16

§ 1 Beschäftigung allgemein

(1) Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Forstarbeiten nur beschäftigen, wenn festgestellt ist, daß keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Bezüglich der Übertragung von Pflichten des Unternehmers auf andere Versicherte wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.
2. Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere
 - Arbeiten mit Motorsägen oder Freischneidegeräten,
 - Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebruch,
 - Besteigen von Bäumen,
 - Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - Holzrücken mit Seilwinden.

Bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Arbeitsstoffen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Gefahrstoffe“ (VSG 4.5) verwiesen.

(2) Bei Einstellung von ständig beschäftigten Arbeitnehmern muß die Feststellung nach Abs. 1 ärztlich bescheinigt sein. Gilt die ärztliche Feststellung nur für eine bestimmte Frist, so muß vor Ablauf dieser Frist die ärztliche Untersuchung wiederholt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Als ständig Beschäftigter gilt ein Waldarbeiter, der mehr als 4 Monate im Forstwirtschaftsjahr beschäftigt ist.
2. Ein Unternehmer wird nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Absatzes, wenn er in Nachbarschaftshilfe einem anderen Unternehmer eine Arbeit zu erledigen hilft oder als Unternehmer Hand- und Spanndienste für die Gemeinde versieht. Das gleiche gilt für Unternehmer, die als Mitglieder einer Waldbesitzer-Gemeinschaft, einer Erzeuger-Gemeinschaft, eines Maschinenringes oder eines ähnlichen Zusammenschlusses arbeiten.
3. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (VSG 1.2) wird verwiesen.

§ 2 Beschäftigungsbeschränkungen

(1) Versicherte unter 18 Jahren dürfen nicht mit dem Bedienen von Motorsägen, Freischneidegeräten sowie mit Seilarbeiten beschäftigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Versicherten über 16 Jahren, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

(3) Versicherte unter 16 Jahren dürfen ohne Aufsicht eines Fachkundigen auch nicht beschäftigt werden mit

- dem Fällen ohne Motorsägen sowie der Aufarbeitung und Bringung von Bäumen,
- Hilfsarbeiten im übrigen Hauungsbetrieb.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Zu Hilfsarbeiten im übrigen Hauungsbetrieb gehören z. B. das Entasten und das Ablängen.

(4) Der Unternehmer darf Versicherte nicht mit Arbeiten beschäftigen, die über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen.

§ 3 Allgemeines Verhalten

(1) Die Versicherten haben sich so zu verhalten, daß ihre Sicherheit und die ihrer Mitarbeiter gewährleistet ist. Sie haben insbesondere

- bei der Arbeit für einen sicheren Stand zu sorgen,
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht zu handhaben, instand zu setzen, zu transportieren und abzustellen,
- bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten,
- darauf zu achten, daß bei Fällarbeiten mit der Motorsäge keine Eisenkeile verwendet werden,
- darauf zu achten, daß beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn z. B.

- auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle alle schneidenden und spitzen Werkzeuge und Geräte mit einer Schutzhülle versehen sind und so transportiert werden, daß niemand gefährdet wird,
- die einschlägigen Hinweise und Betriebsanweisungen bei der Arbeit sowie bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beachtet werden,
- nicht benötigte Maschinen und Geräte so abgestellt werden, daß niemand gefährdet wird,

- Maschinen nicht bei laufendem Motor instand gesetzt oder gewartet werden, es sei denn, daß die Arbeiten bei laufendem Motor durchgeführt werden müssen (z. B. Vergasereinstellung),
- eingeklemmte Gegenstände nicht bei laufendem Motor entfernt werden und das Reinigen schneidender Maschinenteile nur mit entsprechendem Werkzeug vorgenommen wird,
- sich bei Arbeiten mit der Motorsäge oder dem Freischneidegerät keine weiteren Personen im Schwenkbereich aufhalten,
- die erforderliche persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.

(2) Wenn an Hängen eine Gefährdung durch Abrutschen oder Abrollen besteht, dürfen Versicherte erst dann entasten, entrinden oder einschneiden, wenn der Stamm oder die Stammteile gesichert sind. Dabei darf an Hängen

- nur von der Bergseite her gearbeitet werden,
- nur untereinander gearbeitet werden, wenn die Arbeitsstellen so weit seitlich versetzt sind, daß tiefer arbeitende Personen durch herabfallendes oder rollendes Material nicht gefährdet werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde oder das Besteigen von Bäumen ohne ständige Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung mit einer anderen Person, die in der Lage ist, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten, nicht durchgeführt wird. Alleinarbeit ist in bäuerlichen Betrieben ausnahmsweise zulässig, wenn die ständige Verbindung aufgrund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten nicht zu gewährleisten ist, aber andere geeignete sicherheitstechnische Vorkehrungen getroffen sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

1. Rufverbindungen sind auch Funk- oder Fernsprechverbindungen sowie akustische Signale, die vorher vereinbart wurden und nicht mit anderen Signalen oder Geräuschen verwechselt werden können.
2. Zu den anderen geeigneten sicherheitstechnischen Vorkehrungen gehören in jedem Falle
 - eine entsprechende fachliche Ausbildung und Fachkunde,
 - eine angemessene technische Ausrüstung einschließlich Körperschutzausrüstung,
 - eine Mitteilung vor Arbeitsbeginn über Arbeitsort, Art der Tätigkeit, Arbeitsweg und Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückkehr,
 - eine regelmäßig wiederkehrende Kontrolle des Arbeitsplatzes durch eine andere Person.

§ 4 Arbeiten mit Motorsägen

(1) Die Versicherten haben Motorsägen mit Verbrennungsmotor beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten. Dabei dürfen Ketten-schienen und Sägeketten keine Berührung mit anderen Gegenständen haben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Beim Anwerfen der Motorsäge sind insbesondere das Gewicht und die Konstruktion der Maschine sowie die Bodenverhältnisse zu beachten.

(2) Beim Entasten mit Motorsägen ist die Maschine möglichst abzu-stützen. Nur wenn die Arbeitsweise es erfordert, darf im Umlenkbereich der Sägekette an der Spitze der Führungsschiene gesägt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Als Arbeitsweisen, die ein Sägen im Umlenkbereich der Sägekette an der Spitze der Führungsschiene erfordern, gelten z. B. Stechschnitte bei unter Spannung stehenden Bäumen oder Ästen.

2. Bezüglich weiterer Vorschriften für den Betrieb von Motorsägen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) verwiesen.

(3) Für Arbeiten mit der Motorsäge hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnitenschutzhose und Schutzschuhe mit Schnit-schutz, zur Verfügung zu stellen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung für den Um-gang mit Motorsägen sind z. B. erfüllt, wenn

- Schutzhelme DIN EN 397,
- Gehörschützer DIN EN 352-3,
- Schnitenschutzhosen DIN EN 381-2, 5,
- Schutzhandschuhe DIN EN 388,
- Sicherheitsschuhe DIN EN 345,
- Gesichtsschutz (Visier) DIN EN 1731

entsprechen.

(4) Die Versicherten haben die für Arbeiten mit der Motorsäge zur Ver-fügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

§ 5 Fällung und Aufarbeitung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Fällarbeiten nur bei Tageslicht und nicht bei Sichtbehinderung oder starkem Wind ausgeführt werden; an Steilhängen, bei Glatteis, bei gefrorenem oder bereiftem Boden dürfen Fällarbeiten nur ausgeführt werden, wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Sichtbehinderung kann vorliegen, wenn im Fallbereich Einzelheiten nicht mehr zu erkennen sind, z.B. bei Nebel, Regen, Schneetreiben, Rauch oder Dämmerungslicht.
2. Zur Fällung gehört auch das Roden von Bäumen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mit Fällarbeiten erst begonnen wird, wenn sichergestellt ist, daß

- sich im Fallbereich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten,
- hindernisfreie Rückweichen für jeden mit der Fällarbeit Beschäftigten festgelegt oder angelegt sind,
- der Arbeitsplatz am Stamm frei von Hindernissen ist und den mit der Fällarbeit Beschäftigten einen sicheren Stand gewährt.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Der Fallbereich ist die Kreisfläche mit einem Halbmesser von mindestens der zweifachen Baumlänge um den zu fällenden Baum.
2. Rückweichen sind hindernisfreie Ausweichmöglichkeiten oder Fluchtwege, die im allgemeinen nach schräg rückwärts verlaufen.

(2a) Ist während der Fällarbeiten die Anwesenheit weiterer Personen im Fallbereich ausnahmsweise erforderlich, so hat der Unternehmer im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Personen zu treffen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2 a

1. Die Anwesenheit weiterer Personen kann z. B. für die Aus- und Fortbildung erforderlich werden.
2. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind z. B. Beschränkung der Personenzahl, Bestellung einer besonderen, fachkundigen Aufsichtsperson, zusätzliche Rückweichen und Freiräume in Abhängigkeit von der Personenzahl, besondere Unterweisung der anwesenden Personen, Seilsicherung des zu fällenden Baumes.

(3) Versicherte dürfen bei Arbeiten mit Motorsägen Eisenkeile nicht verwenden. Bei Verwendung eines Fällhebels ist durch besondere

Schnittführung sicherzustellen, daß die Motorsägenkette den Fällhebel nicht berührt.

(4) Beim Fällen von Bäumen ist ein Fallkerb anzulegen oder eine andere fachgerechte Fälltechnik anzuwenden. Vor dem Fällschnitt hat der Sägenführer ein Warnzeichen zu geben. Wenn der Baum fällt, müssen die mit dem Fällen beschäftigten Versicherten unter Beobachtung der Baumkronen auf die Rückweiche zurücktreten und warten, bis der Baum liegt und die benachbarten Kronen ausgeschwungen haben. Unter hängengebliebenen Ästen darf nicht gearbeitet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

1. Der Fallkerb wird im allgemeinen hergestellt durch folgende Schnitte:

- einen rechtwinklig zur Fällrichtung angesetzten und waagrecht verlaufenden Schnitt (Fallkerbsohle) von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ des Stammdurchmessers,
- einen Schnitt, der in einem Winkel von etwa 30° bis 45° zum Sohlenschnitt von oben geführt genau die beiden Endpunkte des Fallkerbsohlenschnittes trifft (Fallkerbdach).

Der waagerechte Fällschnitt verläuft mindestens 3 cm über der Fallkerbsohle und ist so zu führen, daß eine Bruchleiste von mindestens $\frac{1}{10}$ des Stammdurchmessers verbleibt (s. Anlage 1).

2. Andere fachgerechte Fälltechniken sind z. B.

- der Schrägschnitt im Schwachholz,
- der versetzte Schnitt bei seilwindenunterstützten Holzernteverfahren (s. Anlage 2).

3. Ein Warnzeichen ist z. B. der Ruf „Achtung! Baum fällt!“

(5) Jeder Baum muß vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird. Das gilt nicht für dichte Schwachholzbestände sowie in besonderen Fällen für seilwindenunterstütztes Holzernteverfahren. Hängengebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Fall zu bringen. Ist dies nicht möglich, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen, notfalls abzusperrern. Das gleiche gilt für angehauene, angerodete und angesägte Bäume.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

1. Bestände sind in sicherheitstechnischer Hinsicht als dicht anzusehen, wenn die vorgegebene Schlagordnung in der Regel nur mit Fällhilfen, z. B. Seilwinde, Fällheber, Fällhebelkarre, Schubstange, eingehalten werden kann oder der zu fallende Baum in jeder Richtung aufgehalten wird.

2. Der besondere Fall liegt in der Regel nur im dichten Schwachholz vor.

3. Bei seilwindenunterstützten Holzernteverfahren werden die Bäume zur Einhaltung der vorgesehenen Fallrichtung in der Regel durch Seilzug zu Fall gebracht und vorgezogen. Hierbei werden in dichten Baumbeständen die Bäume verfahrensbedingt teilweise kurzfristig angelehnt. Zum fachgerechten Zufallbringen angelehnter Bäume gehört, daß

- der gefällte und angelehnte Baum angehängt und vorgezogen wird, bevor mit dem Fällschnitt am nächsten Baum begonnen wird,
- nur der mit dem Anhängen Beschäftigte die Winde steuert.

4. Fachgerechte Maßnahmen zum Zufallbringen hängengebliebener Bäume sind u. a.

- das Abdrehen mit dem Wendehaken oder Sappi, jedoch so, daß der Wendehobel nach Möglichkeit gezogen wird,
- das Anheben des Stammfußes mit Hehebäumen oder Sappi über das Hindernis,
- das Abziehen des hängengebliebenen Baumes mit Seilwinden oder Seilzug (s. auch § 8 Abs. 5).

5. Gefahrenbereich ist im allgemeinen der Fallbereich des hängengebliebenen und des aufhaltenden Baumes (s. Anlage 3).

(6) Hängengebliebene Bäume dürfen nicht durch Besteigen, Abhauen oder Absägen hindernder Äste, Fällen des aufhaltenden Baumes oder Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall gebracht werden. Das Zufallbringen hängengebliebener Bäume durch stückweises Absägen ist – ausgenommen in dichten Schwachholzbeständen – nicht zulässig.

(7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das Umziehen von Bäumen nur mit Seilwinde oder Seilzug erfolgt. Das Seil ist vor Beginn der Fäll- oder Rodearbeit am Baum zu befestigen. Die Seillänge muß so gewählt werden, daß sich die Winde oder der Seilzug außerhalb des Gefahrenbereichs befindet.

Durchführungsanweisung zu Absatz 7

1. Bezüglich des Rodens von Obstbäumen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ (VSG 4.2) verwiesen.

2. Gefahrenbereich ist im allgemeinen der Fallbereich gemäß § 5 (2) DA Nr. 1.

(8) Beim Entasten mit der Axt hat der Versicherte seinen Standplatz so zu wählen, daß zwischen ihm und dem zu entfernenden Ast der Stamm liegt, es sei denn, daß der Versicherte an Hängen oder an starken und hochliegenden Stämmen seine Arbeit in dieser Weise nicht ausführen kann.

(9) Befinden sich im Fallbereich Freileitungen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß Fällarbeiten nur nach Absprache mit dem Betreiber der Leitungen durchgeführt werden.

§ 6 Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz

Vor Beginn der Aufarbeitung von Windwürfen, von gebrochenem oder unter Spannung stehendem Holz ist der Ablauf der Arbeiten vom Unternehmer festzulegen. Hochliegende Bäume dürfen außer zum Befestigen von Seilen nicht bestiegen werden. Bei Beginn der Arbeit am Baum sind zunächst gefährliche Spannungen fachgerecht zu beseitigen. Überhängende oder aufrecht stehende Wurzelteller sind vor dem Abtrennen so zu sichern, daß sie nicht wegrollen und nicht zum Stamm hin kippen können.

Durchführungsanweisung zu § 6

1. Spannungen im Holz können z.B. entstehen durch Schneedruck, Eisdruck, Rauheif und gegenseitige Überlagerung von gebrochenem und gestürztem Holz.
2. Gefährliche Spannungen können z. B. fachgerecht dadurch beseitigt werden, daß die Bäume weggeräumt und spannungsfrei abgelegt werden. Unter Spannung stehende Baumteile können von der Druckzone her angeschnitten und anschließend z. B. durch versetzten Schnitt, durch Schrägschnitt oder durch Stechschnitt durchtrennt werden.
3. Die Sicherung überhängender oder aufrecht stehender Wurzelteller gegen Kippen oder Wegrollen kann dadurch erfolgen, daß die Wurzelteller mit Drahtseilen gehalten oder gleichwertig so abgesichert werden, daß der Motorsägenführer, der den Teller abtrennt, und andere nicht gefährdet werden. Zur Sicherung des Wurzeltellers gehört auch, daß sich der Motorsägenführer vor dem Abtrennen davon überzeugt, daß sich niemand hinter dem Wurzelteller aufhält, und daß der Wurzelteller nach dem Abtrennen des Stammes möglichst zurückgeklappt wird.

§ 7 Besteigen von Bäumen, Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone

(1) Versicherte dürfen Bäume nur bei ausreichenden Lichtverhältnissen und nur mit betriebssicherem Gerät besteigen. Bei Sichtbehinderung oder bei gefahrbringenden Witterungseinflüssen ist das Besteigen von Bäumen unzulässig. Bei Arbeiten und beim Steigen an astfreien Stammpartien sind Sicherheitsgeschirre zu benutzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Sichtbehinderung kann z. B. eintreten durch Regen, Nebel, Schneetreiben, Rauch.
2. Gefahrbringende Witterungseinflüsse sind z. B. starker Wind, Rauheif, Schneebeleg, Eisanhang, starker Regen oder Schneefall.
3. Bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz wird auf Anlage 4 zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.

(2) Im Fallbereich von Ästen dürfen sich nur die mit dem Schneidvorgang beschäftigten Personen aufhalten.

§ 8 Holzrücken

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Fahrzeuge, die zum Rücken verwendet werden, entsprechend ihrem Einsatz ausgerüstet sind.

(2) Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, daß Rückelast und Geschwindigkeit so gewählt werden, daß das Fahrzeug unter Berücksichtigung seiner Bauart und Beschaffenheit sowie der Neigung des Geländes und der Bodenbeschaffenheit nicht umstürzen kann und seine Lenk- und Bremsfähigkeit gewährleistet bleiben.

(3) Die Seilzugarbeit darf nur vom Fahrersitz aus vorgenommen werden, sofern die Winde keine gefahrlose Fernbedienung hat und nicht von anderer Stelle des Schleppers gefahrlos bedient werden kann. Der Windenführer muß den Arbeitsvorgang beobachten.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Bezüglich zusätzlicher Bestimmungen für den Betrieb von Winden, Hub- und Zugeräten wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) und die „Richtlinien für Funkfernsteuerungsanlagen von Seilwinden für die Land- und Forstwirtschaft“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verwiesen.

(4) Beim Rücken mit Seilwinden ist die Seilwinde so aufzustellen, daß ihre Stellung durch die Zuglast nicht verändert werden kann. Der Betätigungsstand darf nicht im Gefahrenbereich der Rückelast liegen. Der Windenführer muß den Arbeitsvorgang beobachten.

(5) Bei der Seilarbeit dürfen sich die Versicherten nicht neben der gezogenen Last, zwischen Last und ziehender Winde sowie im Gefahrwinkel zwischen Winde, Umlenkung und Last aufhalten. Bei Verwendung von Funkfernsteuerung ist es zulässig, daß die mit dem Rücken beschäftigte Person in Höhe des Seilanschlags neben dem Baumstamm mitgeht. Schadhafte Seile dürfen nicht verwendet werden. Spulhilfe mit Hand ist nicht zulässig.

(6) Beim Rücken (Schleifen) mit Zugtieren dürfen Versicherte nicht neben der Rückelast gehen.

(7) Versicherte dürfen Handarbeiten beim Rücken nur mit Hilfsmitteln ausführen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 7

Hilfsmittel sind z. B. Rückezangen, Floßhaken, Wendehaken und Sappi.

(8) Wird Holz durch mehrere Versicherte gemeinsam getragen, so gibt der Letzte das Zeichen zum Aufheben und Abwerfen. Die Last muß einheitlich auf der rechten oder linken Schulter, am Hang nur auf der Talseite, getragen werden. Das Abwerfen über den Kopf ist unzulässig.

(9) Versicherte dürfen Stamm- oder Schichtholz nur rollen, schießen lassen und treiben, wenn sichergestellt ist, daß niemand gefährdet werden kann.

§ 9 Holzbeförderung in Riesen und Loiten

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Riesen und Loiten so anzulegen sind, daß Stämme nicht aus der Bahn geschleudert werden können. Bei stärkerem Gefälle sind ausreichende Bremsvorrichtungen (Wölfe) oder Bremsstrecken einzubauen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Die Anforderungen von Satz 1 sind als erfüllt anzusehen, wenn in Krümmungen die Bahn überhöht wird oder entsprechend hohe Seitenwände vorhanden sind.

(2) Versicherte dürfen Riesen und Loiten während der Bringung nicht begehen. Diese Holzbringungsanlagen dürfen jeweils nur mit einem Stamm beschickt werden; dies gilt nicht für Holzabschnitte bis zu 3 m Länge.

Durchführungsanweisung zu § 9

Bezüglich des Betriebs von Holzbringungsanlagen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 1 Abs. 2,

§ 2 Abs. 1 oder 3,

§ 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1,
§ 4 Abs. 1, 3 oder 4,
§ 5 Abs. 2, 5 Satz 1, 3 bis 5, Abs. 6, 7 oder 9,
§ 6 Satz 4,
§ 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2,
§ 8 Abs. 5 Satz 1, 3, 4 oder Abs. 6 oder
§ 9 Abs. 2

zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (UVV 4.3)
vom 1. Januar 1981 außer Kraft.

Anlage 1 zu VSG 4.3

Abbildung zur Durchführungsanweisung zu § 5 (4) Ziffer 1

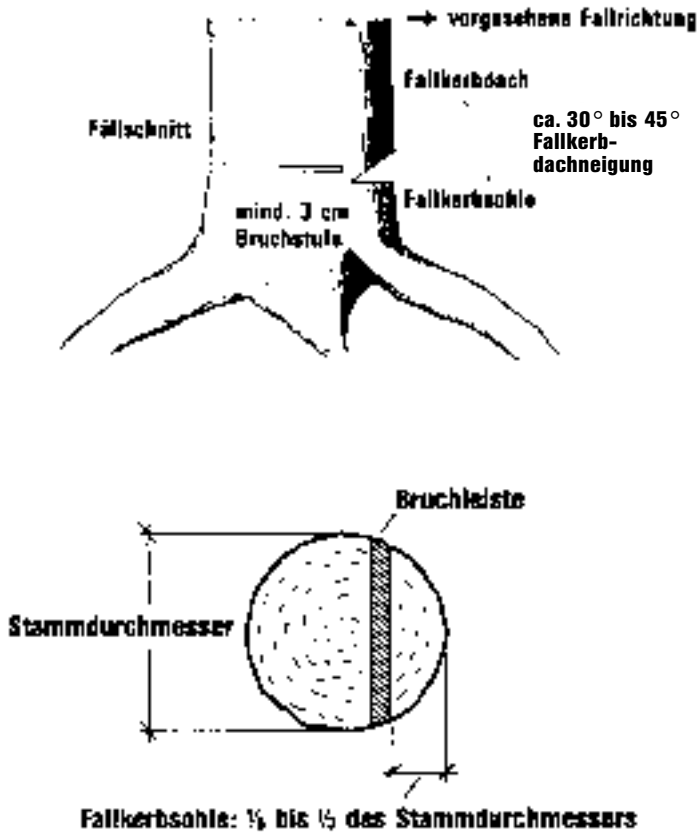
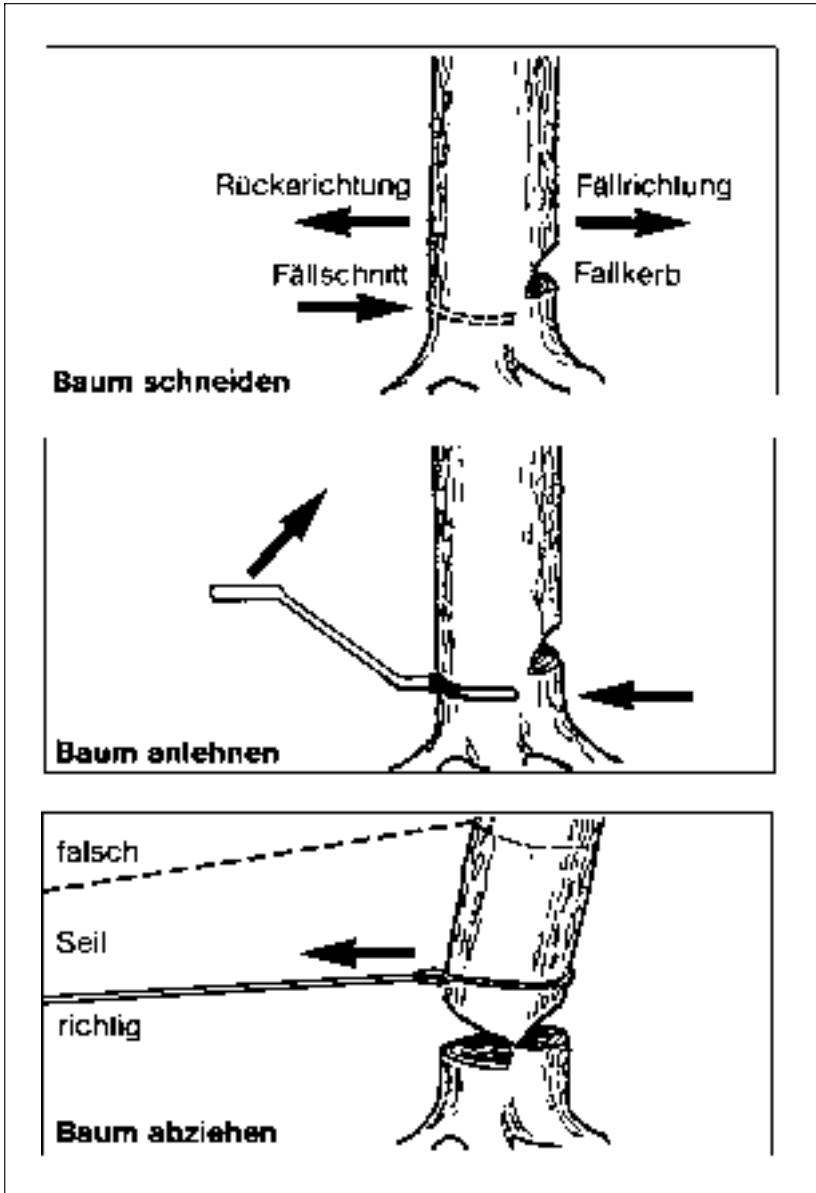


Abbildung zur Durchführungsanweisung zu § 5 (4) Ziffer 2



Anlage 3 zu VSG 4.3

Abbildung zur Durchführungsanweisung zu § 5 (5) Ziffer 5

